



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Berücksichtigung von Sondernormen bei
der strafrechtlichen Fahrlässigkeit im Licht
des Strafverfassungsrechts“**

Dissertation vorgelegt von Christin Schultze

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Prof. Dr. Volker Haas

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und
Strafprozessrecht

Der Gesetzgeber hat die fahrlässige Tötung nach § 222 Strafgesetzbuch (StGB) und die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB unter Strafe gestellt. Sowohl § 222 StGB als auch § 229 StGB sind vom Gesetzgeber sehr offen formuliert. Der Begriff der Fahrlässigkeit wird nicht näher bestimmt. Die offene Formulierung der beiden Strafvorschriften stellt sowohl den Bürger als auch den Richter vor die Herausforderung festzustellen, ob im konkreten Fall ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Ein verbindlicher Maßstab wäre dann gegeben, wenn man staatliche und private Regelungen mit ihren Verhaltensanforderungen bei der Ausfüllung des Begriffs der „Fahrlässigkeit“ heranziehen könnte. Dabei stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich eine Heranziehung solcher Regelungen mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbaren lässt.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wird in der Dissertation zunächst auf den Bedeutungsinhalt der Fahrlässigkeit eingegangen. Aus den §§ 15 f. StGB lassen sich nur begrenzt Erkenntnisse für die inhaltliche Bedeutung der strafrechtlichen Fahrlässigkeit entnehmen. Der Gesetzgeber sah in der möglichen Aufnahme einer Begriffsdefinition die Gefahr einer dogmatischen Erstarrung und wollte deshalb wohl eine zu starke Festlegung der Strafrechtsdogmatik durch Aufnahme gesetzlicher Definitionen in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vermeiden. Anders als das Strafrecht enthält das Zivilrecht eine Definition der Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 2 BGB. Die zivil- und strafrechtliche Fahrlässigkeit haben gemeinsam, dass in beiden Rechtsgebieten bei der Begründung von Sorgfaltspflichtverletzungen berechnete Verkehrserwartungen maßgeblich sind. Hierbei ist auf die Erwartungen des jeweiligen Verkehrskreises abzustellen. Weiterhin kommt die Verfasserin der Dissertation zu dem Ergebnis, dass Art. 103 Abs. 2 GG einer Übernahme der zivilrechtlichen Definition für den objektiven Teil der strafrechtlichen Fahrlässigkeit nicht entgegensteht. Im Strafrecht fordert allerdings das Schuldprinzip, im Gegensatz zum Zivilrecht, zusätzlich die individuelle Vorwerfbarkeit. Auf der Schuldebene sind daher bei der strafrechtlichen Fahrlässigkeit ein individueller Sorgfaltspflichtverstoß sowie eine individuelle Vorhersehbarkeit zu fordern. Das Problem, inwieweit sich Sondernormen auf die Fahrlässigkeit auswirken, darf nicht in die Prüfung der strafrechtlichen Schuld verlagert werden. Die Feststellung des objektiven Unrechts muss abschließend beurteilt werden, bevor auf der Schuldebene ausnahmsweise die Strafbarkeit entfallen kann. Was Gegenstand der erforderlichen berechtigten Verkehrserwartungen ist, muss somit auf der Ebene des objektiven Tatbestandes abschließend beurteilt werden.

Die Verfasserin stellt in ihrer Untersuchung weiterhin fest, dass der Begriff der „Indizwirkung“, der von der Rechtsprechung und Literatur zur Beschreibung der Wirkung von Sondernormen gebraucht wird, ein sehr vager Begriff ist, der kaum etwas über den konkreten Grad der Geltung von Sondernormen aussagt, außer dass eine strikte Geltung von Sondernormen für den strafrechtlichen Sorgfaltspflichtverstoß abgelehnt wird. Obwohl die Rechtsprechung und Literatur in Bezug auf die Relevanz von Sondernormen teilweise prozessuale Begrifflichkeiten wie „Anscheinsbeweis“ oder „Beweisanzeichen“ verwenden, handelt es sich bei der Frage nach der Auswirkung von Sondernormen auf die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit um ein materiellrechtliches Problem. Die Frage nach dem Einfluss von Sondernormen betrifft, abhängig von den jeweils zur Ausfüllung des Fahrlässigkeitsbegriffs verwendeten Kriterien, die Sorgfaltswidrigkeit, die Vorhersehbarkeit oder die Zurechnung. Das Problem der Auswirkung von Sondernormen besteht somit unabhängig davon, welches der gängigen Fahrlässigkeitsmodelle herangezogen wird. Es kann folglich insgesamt als Problem der Konkretisierung des Begriffs „Fahrlässigkeit“ bzw. der Konkretisierung des erlaubten Risikos eingeordnet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der

Fahrlässigkeitsprüfung die Notwendigkeit der Vornahme von normativen Wertungen bestehen bleibt, unabhängig davon, welches Fahrlässigkeitsmodell vertreten wird. Die Verfasserin stimmt Dannecker und Kuhlen zu, dass Sondernormen bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichtverletzung beachtet werden müssen, um Wertungswidersprüche im Hinblick auf Verhaltensanforderungen in anderen Rechtsgebieten auszuschließen. Zudem können sich Sondernormen zusätzlich zur Sorgfaltspflichtverletzung auf die Voraussetzung der Vorhersehbarkeit des Erfolges ein zweites Mal auswirken, da auch die Vorhersehbarkeit des Erfolges eine normative Wertung beinhaltet und Gefahren durch Regelungen, die einem bestimmten Zweck dienen, Sichtbarkeit erlangen.

Die Verfasserin der Dissertation setzt sich im Anschluss mit der Frage auseinander, ob der Richter bei der Konkretisierung des Begriffs der Fahrlässigkeit methodisch eine Auslegung oder richterliche Rechtsfortbildung vornimmt. Dies hängt nach der Verfasserin davon ab, wie man die Begriffe Auslegung und Rechtsfortbildung voneinander abgrenzt. Dabei stellt sich die Schwierigkeit, dass die sonst zur Abgrenzung üblicherweise herangezogene Wortlautgrenze beim Begriff der Fahrlässigkeit versagt: Bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichten wird man sich stets im Rahmen des Wortsinns „Fahrlässigkeit“ bewegen. Die Annahme einer Auslegung wird aber der tatsächlichen Tätigkeit des Richters nicht gerecht, der für die Bestimmung der strafrechtlichen Pflicht die gesamte Rechtsordnung heranziehen und auswerten muss. Die §§ 222, 229 StGB enthalten jeweils eine Ermächtigung des Gesetzgebers zur Rechtsfortbildung „intra legem“.

Die Wahrnehmung des gesetzgeberischen Auftrags zur Ausfüllung der §§ 222, 229 StGB, um den gesetzgeberischen Willen der Bestrafung fahrlässigen Verhaltens umzusetzen, erfolgt somit durch den Richter im Wege der ergänzenden richterlichen Rechtsfortbildung. Die strafrechtlichen Pflichten müssen aus der ex ante-Perspektive gebildet werden. Auch wenn der Richter zur Bestimmung der Fahrlässigkeit außerstrafrechtliche Sondernormen heranzieht, die er zunächst auslegen muss, um sie inhaltlich zu erfassen, liegt eine ergänzende Rechtsfortbildung vor. Ergänzende richterliche Rechtsfortbildung zu einer weiteren Präzisierung des Tatbestandes ist mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar, solange der Gesetzgeber einen Normenrahmen vorgibt und somit die wesentlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit selbst festgelegt hat. Folglich wird in der Dissertation geprüft, ob die §§ 222, 229 StGB dem Bestimmtheitsgebot genügen. Dabei setzt sich die Verfasserin mit den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots auseinander. Die Verfasserin gelangt hierbei zu der Feststellung, dass 103 Abs. 2 GG nach seinem Wortlaut keine Abstufung an Bestimmtheit zulässt. Das Gesetzlichkeitsprinzip erstreckt sich in gleicher Weise auf den Allgemeinen Teil des Strafrechts wie auf den Besonderen Teil des Strafrechts. Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches umfasst eine Regelungsmaterie, die typischerweise in höherem Maße unbestimmter Rechtsbegriffe und einer Konkretisierung durch den Rechtsanwender bedarf, um den gesetzgeberischen Willen in der Praxis überhaupt dem Einzelfall gerecht umsetzen zu können. Die Notwendigkeit der Vagheit einzelner Begriffe im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches bedeutet aber nicht, dass für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches generell und von vornherein ein geringeres Maß an Bestimmtheit zulässig ist. Vielmehr ist jede einzelne Regelung zusammen mit ihrem gesetzgeberischen Zweck daraufhin zu untersuchen, welchen sprachlichen Anforderungen an die Begriffe zu stellen sind. Weiter gelangt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass vor allem entstellungsgeschichtliche Argumente für die Annahme ausreichender Bestimmtheit der §§ 222, 229 StGB sprechen und die §§ 222, 229 StGB dem Bestimmtheitsgebot genügen. Zudem hält die Verfasserin in diesem Zusammenhang fest, dass eine ergänzende richterliche Rechtsfortbildung teilweise zur Umsetzung des gesetzgeberischen

Willens aufgrund unzähliger Fallgestaltungen unvermeidbar ist und dies auch bei der Fahrlässigkeit der Fall ist.

Schließlich wird in der Dissertation geprüft, wie weit der Entscheidungsspielraum des Richters von staatlichen Regelungen bei der Begründung der Fahrlässigkeit begrenzt wird. Hierbei hält die Verfasserin fest, dass auf die Einhaltung staatlichen Rechts als minimaler Grundkonsens in der Gesellschaft vertraut werden darf. Die Einhaltung staatlichen Rechts entspricht damit den berechtigten Verkehrserwartungen. Die Einhaltung staatlicher Regelungen, die eine abschließende Regelung beinhalten, schließt daher eine Sorgfaltspflichtverletzung aus. Die Verletzung staatlicher Regelungen, die dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit dienen, begründet eine Sorgfaltspflichtverletzung. Die Vorschrift des § 319 StGB bietet aufgrund gesetzessystematischer Erwägungen ebenfalls einen Anhaltspunkt für die Berücksichtigung von Sondernormen im Rahmen der §§ 222, 229 StGB. Der Gesetzgeber selbst spricht sich in der Gesetzesbegründung zu § 319 StGB für eine verbindliche Berücksichtigung verschiedener außerstrafrechtlicher Regeln staatlichen Ursprungs aus. § 319 StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt, während es sich bei den §§ 222, 229 StGB um Verletzungsdelikte handelt. Sowohl § 319 StGB als auch §§ 222, 229 StGB schützen Leib und Leben anderer Menschen. § 319 StGB tritt hinter §§ 222, 229 StGB im Wege der Subsidiarität zurück, wenn es tatsächlich fahrlässig zu einer Tötung oder Körperverletzung eines Menschen kommt. Wenn schon Sondernormen bei einem konkreten Gefährdungsdelikt verbindliche Bedeutung zukommt, muss dies erst recht (a minore ad maius) bei den Verletzungsdelikten der §§ 222, 229 StGB gelten.

Letztendlich setzt sich die Verfasserin mit der Frage auseinander, ob und in welchem Umfang privaten Regelungen im Rahmen der Fahrlässigkeit Verbindlichkeit zukommen kann. Hierbei stellt die Verfasserin zu Beginn ihrer Untersuchung fest, dass private Regelungen ein Bestandteil der Verhaltenserwartungen der jeweiligen Verkehrskreise sein können. Daher müssen sie im Rahmen der Prüfung der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung berücksichtigt werden. Für das Gericht besteht insofern eine Auseinandersetzungspflicht. Eine unmittelbare, verbindliche Geltung privater Regelungen zur Bestimmung der gebotenen Sorgfalt wäre allerdings mit dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinen. Hierbei geht die Verfasserin in ihrer Untersuchung auf die Aspekte der fehlenden demokratischen Legitimation, des institutionellen Gesetzesvorbehalts sowie des Fehlens einer frei zugänglichen Publikation ein. Im Gegensatz zu staatlichen Regelungen können private Regelwerke schließlich nicht als gesellschaftlicher Grundkonsens angesehen werden. Die Existenz privater Regelungen entbindet den Richter daher nicht von einer eigenen Abwägung, ob ein bestimmtes Verhalten als fahrlässig anzusehen ist. Eine private Regelung darf nicht ohne Weiteres als Sorgfaltsmaßstab übernommen werden. Überdies stellt die Verfasserin fest, dass bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe – wie der Fahrlässigkeit – der Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt. Im Laufe der Zeit können sich (hypothetisch betrachtet) gewisse Abwägungsleitsätze in der Rechtsprechung verfestigen, unter welchen Voraussetzungen private Regelungen Auswirkungen auf die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit haben. Die kontinuierliche Verwendung eines verfestigten Abwägungsleitsatzes durch die Rechtsprechung kann zur Herausbildung schutzwürdigen Vertrauens führen. Will die Rechtsprechung einen für den Täter günstigen Abwägungsleitsatz wieder aufgeben, ist dies am Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG zu messen. Weiter bedürfen private Regelungen bei einer nur mittelbaren Geltung, wie sie in der Dissertation angenommen wird, keiner demokratischen Legitimation, auch wenn ihnen bis ins Strafrecht hinein eine starke Wirkung zukommen kann, da sie lediglich als vorbereitende Maßnahmen einzustufen sind und den

Gerichten die Letztentscheidung über die Überschreitung des erlaubten Risikos zukommt. Die den Staat treffenden Schutzpflichten gebieten zurzeit keine Maßnahmen wie etwa die Einführung einer Gewährleistungsaufsicht, um private Regelungen überhaupt im Rahmen der strafrechtlichen Fahrlässigkeit heranziehen zu dürfen. Gewohnheitsrecht kann über den Begriff der Fahrlässigkeit Einzug ins Strafrecht erhalten. Privaten Regelungen kann lediglich im Einzelfall der Status von Gewohnheitsrecht zukommen. In diesem Fall sind sie wie staatlich gesetzte Rechtsvorschriften im Rahmen der Begründung des Fahrlässigkeitsvorwurfes als verbindlich zu betrachten.